

RS UVS Wien 2004/09/07 05/K/34/5830/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2004

Rechtssatz

Wer einen (aufgrund Ablebens schon ungültigen) Behindertenausweis nach§ 29b Abs 1 StVO 1960 einer gar nicht beförderten Person (auch) zum Zweck der Vorspiegelung einer tatsächlich nicht bestehenden Ausnahme von der (seinerseits missachteten) Verpflichtung zur Entrichtung der Wiener Parkometerabgabe benutzt, hinterzieht sie.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at